



Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht

3 Bf 28/16.Z
17 K 295/15

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

- Klägerin -

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

hat das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht, 3. Senat, durch die Richterin Sternal sowie die Richter Dr. Lambiris und Dr. Delfs am 23. Mai 2017 beschlossen:

-/Fo.

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das aufgrund mündlicher Verhandlung vom 27. Januar 2016 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 5.000,- Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Die Klägerin begehrt die Zulassung der Berufung gegen das aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Januar 2016 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg, mit dem es ihre Klage auf Verpflichtung der Beklagten abgewiesen hat, sämtliche sie oder ihren Rechtsvorgänger betreffende Informationen zugänglich zu machen, die bei der Tätigkeit der Arbeitsgruppe Scientology angefallen sind. Die bei der Behörde für Inneres der Beklagten eingerichtete Arbeitsgruppe Scientology ist mittlerweile aufgelöst. Nunmehr werden die behördlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Scientology Organisation von dem Landesamt für Verfassungsschutz wahrgenommen.

Die Klägerin ist ein 1990 in der Rechtsform des eingetragenen Vereins gegründeter und nunmehr in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisierter Träger der freien Jugendhilfe. Mit Schreiben vom 11. April 2005, das im August 2009 im Internet öffentlich zugänglich war, forderte die Arbeitsgruppe Scientology beim Registergericht die zum Rechtsvorgänger der Klägerin geführte Registerakte zur Einsichtnahme an. Am 7. Dezember 2009 äußerte die Leiterin der Arbeitsgruppe Scientology in einer Fernsehsendung, dass bisher eine Scientology-Verbindung der Klägerin nicht festgestellt werden konnte. Auch später wies die Beklagte darauf hin, dass die Klägerin nichts mit Scientology zu tun habe.

Einen noch auf das Hamburgische Informationsfreiheitsgesetz gestützten Antrag des Rechtsvorgängers der Klägerin lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 10. Dezember 2009 und Widerspruchsbescheid vom 22. Januar 2010 ab. Die hiergegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Hamburg mit aufgrund mündlicher Verhandlung vom 13. Juli 2011 ergangenen Urteil (Az. 5 K 524/10) ab. Das Hamburgische Oberverwaltungsgericht lehnte den Antrag auf Zulassung der Berufung mit Beschluss vom 30. August 2013 (Az. 3 Bf 148/11.Z) ab.

Einen (erneuten) Antrag der Klägerin auf Einsicht in die bei der Beklagten zu ihr geführten Akte lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 16. September 2014 und Widerspruchsbescheid vom 17. Dezember 2014 insbesondere unter Hinweis auf den Ausnahmetatbestand des § 5 Nr. 3 HmbTG ab. Die hiergegen erhobene Klage der Klägerin hat das Verwaltungsgericht Hamburg mit Urteil aufgrund mündlicher Verhandlung vom 27. Januar 2016 abgewiesen. Das Verwaltungsgericht hat zwar abstrakt-generelle verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich des in § 5 Nr. 3 Alt. 2 HmbTG erfolgten ausnahmslosen Ausschlusses von Ansprüchen auf Zugang zu Informationen im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung des Arbeitsbereichs Scientology geäußert, im konkret-individuellen Fall aber keinen Verfassungsverstoß gesehen: Der durch die Ablehnung des begehrten Informationszugangs erfolgte Eingriff in den Schutzbereich des Rechts der Klägerin auf informationelle Selbstbestimmung sei gerechtfertigt. Die vorzunehmende Gesamtabwägung ergebe, dass die Schwere des durch den Ausschlusstatbestand in § 5 Nr. 3 Alt. 2 HmbTG ermöglichten Eingriffs in das Recht der Klägerin auf informationelle Selbstbestimmung nicht außer Verhältnis zu dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Allgemeininteressen stehe. Ein Anspruch der Klägerin auf den begehrten Informationszugang ergebe sich auch nicht aus § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB X oder § 23 Abs. 1 Satz 1 HmbVerfSchG.

Hiergegen hat die Klägerin unter Geltendmachung ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils und grundsätzlicher Bedeutung die Zulassung der Berufung beantragt.

II.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg.

Die von der Klägerin geltend gemachten Zulassungsgründe, auf deren Prüfung das Gericht im Rahmen des Zulassungsverfahrens beschränkt ist (§§ 124a Abs. 5 Satz 2, 124 Abs. 2 VwGO), rechtfertigen die Zulassung der Berufung nicht.

1. Aus den im Zulassungsantrag dargelegten Gründen (§ 124 Abs. 4 Satz 4 VwGO) ergeben sich keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils i.S.v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit eines Urteils sind regelmäßig dann begründet, wenn gegen dessen Richtigkeit nach summarischer Prüfung gewichtige Gesichtspunkte sprechen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt wird (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.6.2000, NVwZ 2000, 1163 f.).

Die Klägerin begründet ihre Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils damit, das Verwaltungsgericht habe bei seiner Abwägung wesentliche Punkte unberücksichtigt gelassen.

a) Hierzu führt die Klägerin zunächst an, bei der Anfrage der Arbeitsgruppe Scientology an das Vereinsregister habe es ein Fehlverhalten gegeben, weil die Anfrage schriftlich unter dem Briefkopf der Arbeitsgruppe mit dem Namen ihrer Leiterin erfolgt und dadurch in die Öffentlichkeit gelangt sei. Die Richtigkeit des angegriffenen Beschlusses wird mit diesem Einwand nicht erschüttert. Abgesehen davon, dass bereits nicht nachvollziehbar ist, warum gerade durch die beschriebene Art und Weise der Anfrage diese an die Öffentlichkeit gekommen sein soll, wird mit dem Zulassungsantrag nicht dargelegt, warum dies die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Abwägung fehlerhaft machen könnte.

b) Des Weiteren meint die Klägerin, das Verwaltungsgericht übersehe für den Fall, dass es einen Informanten gegeben habe, der die Klägerin mit Scientology in Verbindung gebracht habe, dass diese Informationen falsch gewesen seien. Mit diesem Einwand vermag die Klägerin nicht durchzudringen. Den Ausführungen des Verwaltungsgerichts lässt sich nicht entnehmen, dass es die Möglichkeit, dass die Beklagte falsche Informationen erhalten hat, verkannt hat. Es hat vielmehr für das Gewicht der Geheimhaltungsinteressen insoweit auf die Gefährdung von Informanten und darauf verwiesen, dass die Beklagte auf die Zusammenarbeit mit Informanten angewiesen sei (BA S. 18). Beide Aspekte verlieren nicht dadurch ihre Richtigkeit, dass ein etwaiger Informant im Einzelfall eine falsche Information geliefert haben könnte.

c) Ferner wendet die Klägerin ein, das Verwaltungsgericht greife im Hinblick auf das Geheimhaltungsinteresse wesentlich zu kurz, weil Fallgruppen denkbar seien, in denen gar kein schützenswertes beklagtes Interesse dem Interesse der Klägerin gegenüber stehe, weil die Beklagte möglicherweise anlässlich öffentlicher Presseberichte oder ohne äußeren Anlass tätig geworden sei. In diesem Zusammenhang trägt die Klägerin des Weiteren vor, dass der Schutz (etwaiger) Informanten aufgrund des Zeitablaufs geringer zu bewerten sei als noch im Jahre 2005 oder 2009. Auch hiermit erschüttert die Klägerin die Richtigkeit des angegriffenen Beschlusses nicht. Sie verkennt, dass das Verwaltungsgericht es im Rahmen der vorgenommenen Gesamtabwägung für ausschlaggebend erachtet hat, dass die Beklagte bereits mehrfach erklärt habe, zwischen der Klägerin und Scientology beständen keine Verbindungen, und die Beklagte so zur Wiederherstellung des beeinträchtigten Rufes der Klägerin in der Öffentlichkeit beigetragen habe (UA S. 18). Dieser ausdrücklich ausschlaggebenden Erwägung, die unabhängig von einem konkreten im Einzelfall vorliegenden Geheimhaltungsinteresse der Beklagten ist, tritt die Klägerin nicht entgegen. Auch die vom Verwaltungsgericht „überdies“ angestellten Erwägungen, dass die in Rede stehenden Vorgänge bereits mehrere Jahre zurück lägen, diese die Rechtsvorgängerin betroffen hätten, und dass wegen des Zeitablaufs auch eine für einen Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsfahr fernliegend sei, zieht die Klägerin nicht erfolgreich in Zweifel. Insbesondere vermag der Einwand der Klägerin, sie habe sich durchgehend bemüht, diese Informationen zu erhalten, nichts an den genannten objektiven Umständen zu ändern. Dass der Schutz etwaiger Informanten angesichts des Zeitablaufs geringer zu bewerten sei, wie die Klägerin meint, vermag die Erwägungen des Verwaltungsgerichts ebenfalls nicht in Zweifel zu ziehen. Auf ein konkretes Interesse am Schutz von Informanten hat das Verwaltungsgericht, wie gezeigt, ohnehin nicht tragend abgestellt.

Die Klägerin legt auch im Übrigen mit der Begründung des Zulassungsantrags nicht konkret dar, dass in den von ihr genannten möglichen Fallkonstellationen (Tätigwerden der Arbeitsgruppe Scientology aufgrund öffentlicher Presseberichte bzw. Tätigwerden ohne konkreten äußeren Anlass) ein derart gewichtiges Interesse an der Erlangung dieser Informationen besteht, dass die Ablehnung des begehrten Informationszugangs aufgrund des Hamburgischen Transparenzgesetzes einen verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigten Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Klägerin bedeutet. Gleiches gilt für den Einwand der Klägerin, es sei Aufgabe der Beklagten, jedenfalls dem

Grunde nach dazu beizutragen, zu klären, um welche Art von Quelle es sich gehandelt habe.

2. Die Rechtssache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO). Grundsätzliche Bedeutung kommt einer Rechtssache nur zu, wenn sie eine für die erstrebte Berufungsentscheidung erhebliche tatsächliche oder rechtliche Frage aufwirft, die im Interesse der Einheit oder der Fortbildung des Rechts der Klärung bedarf. Dazu ist gemäß dem Darlegungserfordernis des § 124 Abs. 4 Satz 4 VwGO eine konkrete Frage zu bezeichnen, die für die Berufungsentscheidung erheblich sein wird. Darüber hinaus bedarf es der Darlegung des Grundes, der ihre Anerkennung als grundsätzlich bedeutsam rechtfertigen soll. Der Zulassungsantrag muss daher erläutern, dass und inwiefern die Berufungsentscheidung zur Klärung einer bisher von der Rechtsprechung nicht beantworteten fallübergreifenden Frage führen kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 31.7.1984, BVerwGE 70, 24, juris Rn. 13; Beschl. v. 30.3.2005, NVwZ 2005, 709).

Eine grundsätzliche Bedeutung in diesem Sinne legt die Klägerin nicht dar. Für grundsätzlich bedeutsam hält die Klägerin die Frage, „ob § 5 Nr. 3 Alt. 2 HmbTG zum einen überhaupt verfassungskonform ist oder wegen des Fehlens einer Ausnahmvorschrift und des darin liegenden immanenten Eingriffs in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung Betroffener nicht unverhältnismäßig und damit verfassungswidrig ist.“ Diese eher auf eine abstrakte Normenkontrolle gerichtete Frage vermag keine grundsätzliche Bedeutung der vorliegenden Rechtssache zu begründen. Die Klägerin legt bereits nicht dar, warum die Norm verfassungswidrig sein soll. Insbesondere ist fraglich, ob der Ausschlussstatbestand des § 5 Nr. 3 Alt. 2 HmbTG im Rahmen eines geltend gemachten Informationsanspruchs aufgrund des Hamburgischen Transparenzgesetzes, das – anders als Datenschutzgesetze – nicht den Schutz der Selbstbestimmung über die Verwendung eigener Daten, sondern die Förderung der demokratischen Meinungs- und Willensbildung und die Ermöglichung einer Kontrolle des staatlichen Handelns bezweckt (§ 1 Abs. 1 HmbTG), überhaupt zu einem Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung führen kann. Hiervon unabhängig kann der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung insoweit auch nicht durchgreifen, weil die Klägerin nicht konkret darlegt, dass die Frage für das Verwaltungsgericht entscheidungserheblich war. Das Verwaltungsgericht hat zwar abstrakt-generell Bedenken an der Vereinbarkeit des ausnahmslosen Ausschlussstatbestands in § 5 Nr. 3 Alt. 2 HmbTG geäußert, diese aber als nicht entscheidungserheblich angesehen, weil im konkreten Fall der Klägerin der Grund-

rechtseingriff gerechtfertigt sei. Die Klägerin legt auch nicht dar, dass die genannte Frage im Berufungsverfahren entscheidungserheblich sein würde.

An der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit fehlt es auch hinsichtlich der weiteren von der Klägerin aufgeworfenen Fragen, „inwieweit die Vorschrift verfassungskonform auslegbar ist, indem wie vom Verwaltungsgericht eine Güterabwägung zwischen einerseits den öffentlichen Interessen an der Aufgabenwahrnehmung und andererseits dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmungsfreiheit vorgenommen wird“, „inwieweit eine solche verfassungskonforme Interpretation und Auslegung des § 5 Nr. 3 2. Alt. HmbTG zulässig ist“ und „welche Kriterien für den Fall einer solchen vorzunehmenden Interessenabwägung einzustellen sind“. Hierbei verkennt die Klägerin, dass das Verwaltungsgericht keine verfassungskonforme Auslegung von § 5 Nr. 3 Alt. 2 HmbTG vorgenommen, sondern in Übereinstimmung mit dessen generell-abstrakter Anordnung im konkreten Fall einen ungerechtfertigten Grundrechtseingriff durch die Ablehnung des Informationszugangs verneint hat.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1, 52 Abs. 2 GKG.

Sternal

Lambiris

Delfs



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, den 26.05.2017

als Urkundsbeamtin der Geschäfts-
stelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –
ohne Unterschrift gültig.